

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen  
Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch  
und Romanistik: Italienisch**

vom 04.10.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 58 Abs. 4, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die folgende Neufassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch beschlossen.

**Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch (jeweils in allen Studiengangvarianten) eine Aufnahmeprüfung (früher „Eignungsfeststellungsverfahren“) durch. Die fachspezifische Studierfähigkeit wird nach der Eignung des Bewerbers für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffen und gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.

(2) Diese Satzung findet entsprechend Anwendung in den Studiengängen Französisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach), Spanisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) und Italienisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Spanisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care). Die nachfolgenden Regelungen für die Bachelorstudiengänge finden ebenso auf die benannten Studiengänge mit Staatsexamen Anwendung.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu dem jeweiligen Studiengang. Die Aufnahmeprüfung erfolgt aufgrund der Aktenlage.

(4) Eine Zulassung in das erste Fachsemester in den oben genannten Studiengängen erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

**§ 2 Fristen**

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist im Rahmen der Online-Bewerbung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, wie lange das jeweilige Unterrichtsfach im Sinne des § 7 Abs. 1 b) bzw. d) in der Schulzeit belegt wurde, sowie ggf. die entsprechenden Zeugnisse von früheren Jahrgangsstufen (falls die relevante Note nicht aus dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ersichtlich ist),

c) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,

d) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,

beizufügen.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Aufnahmeprüfungskommission**

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Sonstige Mitglieder der Universität Heidelberg können beratend mitwirken. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission übertragen werden.

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Aufnahmeprüfungsverfahrens.

### **§ 5 Aufnahmeprüfung**

(1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in Absatz 3 genannten Gründe vorliegen oder
  - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Auswahl nach folgenden Kriterien statt:
- a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
  - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
  - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.
- (2) Zur Bestimmung der Auswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (siehe § 7) und auf Grund sonstiger Leistungen (siehe § 8) addiert. Es können maximal 65 Punkte erreicht werden.

### **§ 7 Auswahl nach Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Von den im Inland absolvierten Fächern werden
- a) in der Sprache des gewünschten Studienfaches (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) alle eingebrachten Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Die erreichte Punktzahl wird mit dem Faktor 2 gewichtet. Maximal können 30 Punkte erreicht werden.
- oder
- b) falls die Sprache des gewünschten Studienfaches nicht während der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe belegt wurde, so kann alternativ die letzte Jahresnote einer früheren Jahrgangsstufe eingebracht werden, wenn das Fach zuvor mindestens 5 Jahre lang als Unterrichtsfach belegt worden war. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
- oder
- c) falls die Sprache des gewünschten Studienfaches während der Schulzeit überhaupt nicht belegt wurde, werden die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen der gymnasialen Oberstufe in einer anderen romanischen Sprache oder Latein addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
- oder
- d) falls auch keine andere romanische Sprache oder Latein während der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe belegt wurde, so kann alternativ die letzte Jahresnote in einer anderen romanischen Sprache als der des gewünschten Studienfaches oder Latein einer früheren Jahrgangsstufe eingebracht werden, wenn das Fach zuvor mindestens 5 Jahre lang als Unterrichtsfach belegt worden war. Die Jahresnote wird durch zwei dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 7,5 Punkte

erreicht werden.

und

e) zusätzlich zu a) bzw. b) bzw. c) bzw. d) alle Halbjahresleistungen der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe in einer weiteren Fremdsprache oder Deutsch addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.

(2) Wenn es bezüglich der Einbringung von Fächern und Noten mehrere Wahlmöglichkeiten gibt, so wählt die Aufnahmeprüfungskommission die für den Bewerber günstigste Option aus.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

(4) Liegen keine Punktzahlen, sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

(5) Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.

## **§ 8 Auswahl nach beruflichen, außerschulischen oder sonstigen Qualifikationen**

(1) Die sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen) werden wie folgt bewertet:

### a. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:

- Ausbildung zum / mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Übersetzer in der gewählten romanischen Sprache (es können zusätzlich Punkte vergeben werden, wenn ein Teil der Ausbildung bzw. Tätigkeit eine zweite romanische Sprache war):  
10-20 Punkte.  
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Ausbildung zum / mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Dolmetscher in der gewählten romanischen Sprache (es können zusätzlich Punkte vergeben werden, wenn ein Teil der Ausbildung bzw. Tätigkeit eine zweite romanische Sprache war):  
10-20 Punkte.  
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Ausbildung zum / mindestens zweijährige Berufstätigkeit als Fremdsprachensekretär, Fremdsprachenkorrespondent, Fremdsprachenkaufmann, Fremdsprachenindustriekaufmann (oder vergleichbaren Berufen) in der gewählten romanischen Sprache (es können zusätzlich Punkte vergeben werden, wenn ein Teil der Ausbildung bzw. Tätigkeit eine zweite romanische Sprache war): 10-20 Punkte.  
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)

### b. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:

- Bilingualer Zweig in der zu studierenden romanischen Sprache in der Schule:  
5-10 Punkte.  
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- 3-6-monatiger Aufenthalt in einem Land, in dem die zu studierende romanische Sprache Landessprache ist, z.B. als Au Pair, im Rahmen eines Schüleraustauschs, eines Praktikums, eines Auslandsstudiums usw.: bis 15 Punkte.  
(hier können maximal 15 Punkte vergeben werden)

- Mindestens 6-monatiger Aufenthalt in einem Land, in dem die zu studierende romanische Sprache Landessprache ist, z.B. als Au Pair, im Rahmen eines Schüleraustauschs, eines Praktikums, eines Auslandsstudiums usw.: bis 20 Punkte.  
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Preisträger im Bundeswettbewerb Fremdsprache in der zu studierenden romanischen Sprache: 5 Punkte.  
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- Mitgliedschaft in studiengangspezifischen Arbeitsgemeinschaften: 2-5 Punkte.  
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- Studiengangspezifisches Praktikum (Dauer mindestens 100 Stunden oder 2 Monate): 2-5 Punkte.  
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)
- Sprachzertifikate in der zu studierenden romanischen Sprache, z.B. *DEL F* (Diplôme d'Etudes en Langue Française), *DAL F* (Diplôme Approfondi de Langue Française), *TCF* (Test de Connaissance du Français), *TELC* (The European Language Certificates) *Français* für Französisch; *DELE* (Diploma de Español como Lengua Extranjera), *TELC* (The European Language Certificates) *Español* für Spanisch; *CELI* (Certificazione della Lingua Italiana) oder *CILS* (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera), *PLIDA* (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri), *TELC* (The European Language Certificates) Italiano für Italienisch; je nach Niveau: 2-20 Punkte.  
(hier können maximal 20 Punkte vergeben werden)
- Sprachzertifikate in einer weiteren romanischen Sprache oder Latein, z.B. *DEL F* (Diplôme d'Etudes en Langue Française), *DAL F* (Diplôme Approfondi de Langue Française), *TCF* (Test de Connaissance du Français), *TELC* (The European Language Certificates) *Français* für Französisch; *DELE* (Diploma de Español como Lengua Extranjera), *TELC* (The European Language Certificates) *Español* für Spanisch; *CELI* (Certificazione della Lingua Italiana) oder *CILS* (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera), *PLIDA* (Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri), *TELC* (The European Language Certificates) Italiano für Italienisch, oder Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse; je nach Niveau: 2-10 Punkte.  
(hier können maximal 10 Punkte vergeben werden)

(2) Es können insgesamt maximal 20 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

## § 9 Ermittlung der Eignung

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 7 und § 8 genannten Kriterien bestimmt wird. Die nach § 7 erreichte Punktzahl (maximal 45) wird zu der nach § 8 vergebenen Punktzahl (maximal 20) zu einer Gesamtpunktzahl (maximal 65) addiert. Bewerber, die weniger als 25 Punkte erreicht haben, sind für den jeweiligen Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 35 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern, die zwischen 25 und 35 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(2) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den §§ 7 und 8 genannten Bewertungsgrundlagen von der Aufnahmeprüfungskommission zur Zulassung vorgeschlagen werden. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 25 und weniger als 35 Punkten), lädt die Aufnahmeprüfungs-

kommission den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt die Aufnahmeprüfungskommission, den Bewerber nicht zuzulassen.

(3) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 2 noch Zweifel bestehen, findet frühestens eine Woche nach Einladung der Bewerber durch die Aufnahmeprüfungskommission im Romanischen Seminar statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. An dem Auswahlgespräch, das in der zu studierenden romanischen Sprache durchgeführt wird, nehmen mindestens zwei Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission teil; über die Inhalte und Ergebnisse des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann die Aufnahmeprüfungskommission die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

### **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Zulassung in den Bachelorstudiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch vom 10. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 9/2015 vom 28. April 2015, S. 451), zuletzt geändert am 20. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 10/2015 vom 29. Mai 2015, S. 493), außer Kraft.

Heidelberg, den 04.10.2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor